

Weisung 201912014 vom 17.12.2019 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

Laufende Nummer:	201912014
Geschäftszeichen:	GR23 - 75056/ 6801.4 / 6901.4
Gültig ab:	01.01.2020
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2581) wird § 57 Abs. 1 SGB III, Förderungsfähige Berufsausbildung, zum 01.01.2020 geändert.

1. Ausgangssituation

§ 57 Abs. 1 SGB III wird durch das das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2581) zum 01.01.2020 geändert.


Die bisher im Altenpflegegesetz (AltPflG) und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden zu einer dreijährigen Pflegeausbildung zusammengeführt.

Mit Inkrafttreten des PflBRefG ist auch eine betrieblich nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) durchgeführte Pflegeausbildung über BAB förderbar.

Das AltPflG tritt mit dem 31.12.2019 außer Kraft. Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des AltPflG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachlichen Weisungen BAB und die Vorlagen BAB werden zum PflBG angepasst.



Bei Gelegenheit dieser Anpassungen werden zusätzlich auch die nach dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes verbliebenen Fragen zu Nichtdeutschen in die Vorlage BAB01, Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, eingearbeitet. Damit wird die bisherige Vorlage BAB10, Fragebogen für Nichtdeutsche, ungültig.

Für die elektronische Beantragung über eServices Geldleistungen werden die Anpassungen in den BAB-Onlinestrecken voraussichtlich ab 17.02.2020 zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsmittel des Kundenportals (Arbeitshilfe zur Sortierung von Antragsunterlagen bei der qualifizierten Antragsannahme in den Eingangszonen; Gesprächsleitfaden 1.204; Gesprächsleitfaden 3.204 werden zum 02.01.2020 in aktualisierter Fassung veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift